

Flüchtlinge schützen, nicht bekämpfen

6 Gründe gegen die geplanten Gesetze über eine „Geordnete Rückkehr“ und über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Drei aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung bewegen sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher politischer Ziele. Das geplante Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll den Wirtschaftsstandort Deutschland für die Einreise internationaler Fachkräfte attraktiver machen. Betrachtet man dieses jedoch im Paket mit den geplanten Gesetzen über die Beschäftigungsduldung und über eine „Geordnete Rückkehr“, wird das Ziel der Begrenzung der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen klar deutlich. Vielen sind die Auswirkungen eines solchen Gesetzespakets auf die Gesellschaft jedoch nicht bekannt. In den folgenden Punkten wollen wir aufzeigen, warum dieses Gesetzespaket verhindert werden muss.

1. Geduldete werden durch eine neue „Duldung light“ rechtlos gestellt

Das Gesetzespaket schafft einen weiteren Status unter der Duldung, der für die Betroffenen fast völlige Rechtlosigkeit bedeutet. Neue Arbeitsverbote und eine strikte Passbeschaffungspflicht werden dazu führen, dass Betroffene ohne jegliche Bleibeperspektive zum Nichts-Tun verbannt werden. Denn eine Duldung kommt nach dieser Regelung für den Großteil der abgelehnten Asylbewerber nicht mehr in Frage. Jene, die sich durch eine eventuelle Ausbildung oder Beschäftigung integrieren und in eine Aufenthaltserlaubnis wachsen könnten, werden von dieser Möglichkeit ausgeschlossen – auch wenn sie dennoch nicht abgeschoben werden können. Das Ziel des Gesetzespakets ist die Senkung der Zahl ausreisepflichtiger Personen. Die Zahl Ausreisepflichtiger wird durch die geplanten Neuerungen jedoch nicht gesenkt, die Frustration aber erhöht. Die daraus zu erwachsenden Folgen sind sozialpolitisch nicht zu wünschen.

2. Freiheitsentziehung wird zum Regelfall

Die Inhaftierung von Menschen, die als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind, wird durch neue Regelungen massiv erleichtert. Die Erweiterung der Definition der Fluchtgefahr kann so ausgelegt werden, dass bereits die alleinige Nicht-Vorlage des Passes für eine Inhaftierung, und damit den stärksten Eingriff in die Rechte eines Menschen, ausreicht. Besonders beunruhigend: Nicht nur zur Abschiebung sollen abgelehnte Asylbewerber*innen inhaftiert werden können. Eine neue „Mitwirkungshaft“ ist als unzulässige Beugehaft ausgestaltet. Die Erklärung der Bundesregierung: Sie diene dazu, „*Druck auf den Ausländer auszuüben, mit dem Ziel, seine Kooperationsbereitschaft zu erhöhen*“. Außerdem sollen abzuschiebende Menschen künftig zum Zwecke der Abschiebung in Strafgefängnissen untergebracht werden können. Durch die Inhaftierung in Strafgefängnissen wird der Eindruck vermittelt, Ausreisepflichtige wären Straftäter und dadurch die Ausländerfeindlichkeit erhöht. Die Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen in Strafgefängnissen widerspricht außerdem dem Europarecht: Dieses sieht ein striktes Trennungsgebot vor.

3. Integration wird blockiert: Menschen, die sich in Deutschland ausbilden lassen und arbeiten möchten, werden davon abgehalten

Geflüchtete, die eine Ausbildung oder Arbeit aufgenommen haben und sich gut integriert haben, sollen abgeschoben werden. Das Gerechtigkeitsverständnis der ehrenamtlich Engagierten und der Firmen, die viel Energie und Ressourcen für eine Willkommenskultur und gute Integration investiert haben, erfährt dadurch ernsthafte Schäden. Durch das neue Gesetzespaket wird die bestehende Möglichkeit einer Ausbildungsduldung durch vermehrte Arbeitsverbote und höhere Voraussetzungen ausgehöhlt; in der Praxis werden nur die wenigsten Menschen von dieser Form der Duldung profitieren können. Die neu eingeführte Beschäftigungsduldung, die für bereits gut integrierte und arbeitende Personen zur Aufenthaltsverfestigung verhelfen soll, wird aufgrund der zahlreichen Anforderungen nicht zur Anwendung kommen. Gerade in Zeiten des demographischen Wandels sollten jedoch alle Potenziale ausgeschöpft werden. Besonders Menschen, die bereits in Deutschland leben, Sprachkenntnisse erworben haben und erste wertvolle Erfahrungen im Umgang mit Behörden, Betrieben und Schulen gesammelt haben, sind dafür bestens geeignet.

4. Die Flüchtlingshilfe wird bedroht

Die Weitergabe von Informationen über den Ablauf von Abschiebungen, beispielsweise Arzttermine, Termine von Botschaftsvorfürungen oder Termine von Abschiebeflügen, sollen als „Geheimnis“ deklariert werden. Mitarbeiter von Behörden droht bei „Geheimnisverrat“ die Gefängnisstrafe. Doch auch engagierte Bürger*innen, Rechtsanwält*innen, NGOs und Beratungsstellen müssen Schlimmes befürchten: Auch die Weitergabe solcher Informationen durch nicht-öffentliche Stellen, zum Beispiel über E-Mail Verteiler, ist als Beihilfe zum Geheimnisverrat strafbar. Eine solche Regelung greift die Presse- und die Informationsfreiheit als wichtige Bestandteile der Demokratie an und nähert sich der Praxis von Ländern wie Ungarn an, wo praktisch jede Unterstützung von geflüchteten Menschen unter Strafe steht.

5. Anerkannte Flüchtlinge bleiben jahrelang in Unsicherheit

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll für die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von in 2015 bis 2017 anerkannten Flüchtlingen nunmehr bis zu fünf, statt wie bisher bis zu drei Jahren, Zeit haben. In den Widerrufsverfahren soll geprüft werden, ob sich in den Herkunftsländern die Lage nachhaltig und grundlegend verbessert hat, und in diesem Fall die Anerkennung widerrufen werden. Dadurch ist die Unsicherheit der Betroffenen in dieser Zeit besonders hoch, Integration ist dadurch erschwert. Die Verfahren betreffen allerdings vor allem Menschen aus Syrien, Irak und Eritrea – Länder, in denen sich die Lage gerade nicht gebessert hat. Damit wird wertvolle Zeit zur Integration dieser Menschen verschenkt.

6. Mit unklaren Zahlen wird Abschiebungsdruck erzeugt

Die meisten ausreisepflichtigen Personen reisen von alleine aus. Mit den geplanten Gesetzesvorhaben suggeriert die Bundesregierung jedoch, dass ausreisepflichtige Personen nicht ausreisen und daher effektiv abgeschoben werden müssen. Die Zahlen des Ausländerzentralregisters belegen aber, dass weniger als die Hälfte der zwischen 2014 und 2018 abgelehnten Asylbewerber sich nach wie vor in der Bundesrepublik aufhält. Die anderen haben offenbar bereits das Land verlassen. Von denen, die sich noch in Deutschland aufhalten, hat die Hälfte einen Aufenthaltstitel und die andere Hälfte ist geduldet und damit ausreisepflichtig. Darunter befinden sich viele zu schützende Menschen: Flüchtlinge aus Afghanistan, unbegleitete Minderjährige, Personen, die aufgrund eines Abschiebestopps nicht abgeschoben werden oder Eltern aufenthaltsberechtigter Minderjähriger sowie für den Zeitraum der Ausbildung geduldete

junge Menschen. Von einer mangelnden Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber abgelehnten Asylsuchenden kann also keine Rede sein.